



## WTV-Rechts- und Disziplinarordnung

### § 1 Verfahren in Berufungssachen

1. Die Berufung gem. § 20 WO-WTV ist innerhalb von zwei Woche nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen; maßgebend ist der Eingang.
2. Innerhalb dieser Wochenfrist ist eine Gebühr von 150,- € einzuzahlen und die Berufung zu begründen.
3. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; dies kann auch durch Anhörung in der mündlichen Verhandlung geschehen.
4. Eine mündliche Verhandlung findet nur dann statt, wenn ein Beteiligter sie beantragt oder der Vorsitzende bzw. die Rechtskommission sie für erforderlich hält. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Dem Antrag eines Beteiligten auf mündliche Verhandlung ist dann nicht zu entsprechen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.
5. Die Entscheidung der Rechtskommission ist schriftlich zu begründen, sofern nicht alle Beteiligten darauf verzichten.
6. Dritte, deren sportliche Interessen durch eine Entscheidung des Sportausschusses berührt werden, können selbstständig das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Die Vorschriften der Ziff. 1-5 gelten entsprechend.
7. Die Entscheidung der Rechtskommission muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten. Unterliegt der Berufungsführer, so verfällt die von ihm eingezahlte Berufungsgebühr. Obsiegt er ganz oder teilweise, so ist ihm die Gebühr entsprechend der Entscheidung der Rechtskommission ganz oder anteilig zurückzuerstatten. Außer der Berufungsgebühr hat der unterliegende Berufungsführer grundsätzlich nur die Kosten zu tragen, die durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen entstehen. Kosten und Auslagen der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erstattet. Bei Rücknahme der Berufung vor der mündlichen Verhandlung werden 2/3 der Berufungsgebühr, bei Rücknahme der Berufung in der mündlichen Verhandlung die Hälfte der Berufungsgebühr erstattet.

### § 2 Verfahren in Disziplinarsachen

1. Disziplinarsachen sind Verfehlungen gegen die Sportordnungen des WTV und des DTB sowie die in § 1 Ziff. 2 DTB-Disziplinarordnung aufgeführten Verstöße.
2. Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des § 4 Ziff. 3–5 WTV Rechts- u. Disziplinarordnung sowie die DTB-Disziplinarordnung entsprechend.
3. Wird gegen den Beschuldigten eine Strafe gem. § 9 Disziplinarordnung DTB verhängt, betragen die Verfahrenskosten im Falle einer mündlichen Verhandlung 150,-€ und im Falle einer Beschlussentscheidung 75,-€. Auslagen, die dem Beschuldigten durch die Beauftragung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
4. Gegen die Entscheidung der Rechtskommission ist die Berufung zum DTB-Sportgericht zulässig und bei der Geschäftsstelle des DTB, Hallerstr. 89, 20149 Hamburg schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im Übrigen gilt die Disziplinarordnung DTB und § 9 DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.
5. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspiel- oder Ämter Sperre lauten, sind im offiziellen Mitteilungsblatt des WTV (WestfalenTennis) und auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Änderungen der Rechts- und Disziplinarordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.